

JAHRESPROGRAMM 2013, Revision

ASSOZIIERTER STAAT: Schweiz

FONDS: Aussengrenzenfonds

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: Staatssekretariat für Migration (SEM), Sektion „Europa“

PROGRAMMJAHR: 2013

INHALT

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSWAHL VON IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZU FINANZIERENDEN PROJEKTEN

- 1.1 Allgemeine Vorschriften
- 1.2 Stand der Arbeiten
- 1.3 Anpassungen in ausgewählten Massnahmen

2. ÄNDERUNGEN AN DEN VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEMEN

3. DURCH DAS PROGRAMM IM RAHMEN DER GEWÄHLTEN PRIORITÄTEN ZU FÖRDERNDE MASSNAHMEN

- 3.1 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 1
- 3.2 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 2
- 3.3 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 3
- 3.4 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 4
- 3.5 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 5

4. TECHNISCHE HILFE

- 4.1 Zweck der technischen Hilfe
- 4.2 Voraussichtliche quantifizierbare Ergebnisse
- 4.3 Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

5. ENTWURF DES FINANZIERUNGSPLANS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABC	Automated Border Control
Abs.	Absatz
AGF	Aussengrenzenfonds
ALO	Dokumentenberater (Airline Liaison Officer)
AP	Jahresprogramm (annual programme)
API	elektronisches System, mit dem Daten von Passagieren unmittelbar nach dem Check-in durch die Beförderungsunternehmen an die Behörden übermittelt werden (Advance Passenger Information)
Art.	Artikel
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
BJ	Bundesamt für Justiz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
Buchst.	Buchstabe
C-SIS	Zentrales SIS
CHF	Schweizer Franken
CVAC	Common Visa Application Centre
DEBS	Data Exchange between SIRENES
EAC	Extended Access Control
EDA	Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten
EES	System zur Erfassung von Ein- und Ausreiseort und Zeitpunkt von Drittstaatsangehörigen (Entry-Exit-System)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESB	Enterprise Service Bus
ESP	externe Dienstleister (external service provider)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EVA	Elektronische Visumausstellung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
fedpol	Bundesamt für Polizei
FRONTEX	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Europäischen Union
GPA	Agreement on Government Procurement
GS-EJPD	Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
GWK	Grenzwachtkorps
IBM	Integrierte Grenzverwaltung (integrated border management)
ICAO	International Civil Aviation Organization

ISC-EJPD	Informatik Service Centre des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
ILO	Verbindungsbeamter (International Liaison Officer)
IPAS	Informatisiertes Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungs- System
ISR	Informationssystem für Reisepapiere
IT	Informations- und Telekommunikationstechnologie
Kapo	Kantonspolizei
MAP	Mehrjahresprogramm (multi-annual programme)
MCT	Minimale Verbindungszeit (minimum connecting time)
MOU	memorandum of understanding
NPF	Neue Personenfahndung (Modernisierung RIPOL)
NSF	Neue Sachfahndung (Modernisierung RIPOL)
N-VIS	Nationales VIS
N-SIS	Nationales SIS
OV	Organisationsverordnung
PKD	Public Key Directory
Pol-Mail	gesichertes Mailsystem
RIPOL	automatisiertes Fahndungssystem des Bundes (Recherches informatisées de la police)
ROI	RIPOL open interface
RTP	System zur automatisierten Grenzkontrolle, das eine vorgängige Registrie- rung erfordert (Registered-Traveller-Programme)
SAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenos- senschaft, der Europäischen Union, und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands
SCH-Eval	Schengen-Evaluation
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SEM	Staatssekretariat für Migration (bis 31.12.2014: Bundesamt für Migration)
SIRENE	in jedem Schengen-Mitgliedstaat bestehendes Büro zum Austausch von ope- rativen polizeilichen Informationen im Zusammenhang mit dem SIS zwischen den Mitgliedstaaten (Supplementary Information Request at the National Entry)
SIS	Schengen-Informationssystem
SIS II	Schengen-Informationssystem der zweiten Generation
SISNET	Netzwerkumgebung unter SIS 1+ (mit SIS II neu S-TESTA)
SNA	nationaler Adapter (Schengen National Adapter)
SNI	nationale Schnittstelle (Schengen National Interface)
SPOC	Single point of contact

SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSO	Single-Sign-On
VIS	Europäisches Visa-Informationssystem
vgl.	vergleiche
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)
z. B.	zum Beispiel
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem
ZG	Zollgesetz

JAHRESPROGRAMM 2013

1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSWAHL VON IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZU FINANZIERENDEN PROJEKTEN

1.1 Allgemeine Vorschriften

Die Schweiz nimmt im Rahmen der Schengen-Assoziierung ab dem Programmzeitraum 2010¹ am Ausengrenzenfonds (AGF) teil. Die Sektion „Europa“ innerhalb des Staatssekretariats für Migration (SEM) (bis 31.12.2014: Bundesamt für Migration, BFM) agiert als Zuständige Behörde. Die Sektion wird daher gemäss Art. 8 Abs.1 der Durchführungsbestimmungen 2008/456/EG vom 5. März 2008 als Durchführungsstelle agieren für Projekte, in denen Bundesbehörden, Ämter oder Kantone als Projektpartner auftreten, wenn aufgrund rechtlicher Monopolstellung keine andere Durchführungsart in Frage kommt.

Bereits in der Vorbereitungsphase der Erstellung der Mehrjahresplanung 2010-2013 wurden Diskussionen geführt, welche Projekte und in welchem Zeitrahmen diese durchgeführt werden sollen. Die Mehrjahresplanung legt den Rahmen für Projekte unter der gewählten Strategie fest und definiert die Ziele für die Programmperiode 2010-2013. Die im Mehrjahresprogramm 2010-2013 dargelegten Ziele wurden in einem partnerschaftlichen Ansatz und in Einklang mit nationalen Bedürfnissen und Prioritäten in den durch den AGF abgedeckten Bereichen identifiziert. Auf dieser Basis, und im Rahmen der Mittelzuweisung durch die Europäische Kommission, erfolgt die Erstellung der Jahresprogramme durch die Zuständige Behörde mit Einbindung der Partner gemäss Art. 12 der Entscheidung 2007/574/EG (siehe auch Abschnitt 3.1).

Für die unter dem Jahresprogramm 2013 durchzuführenden Massnahmen erteilte die Zuständige Behörde Einladungen zu Projekteingaben an alle potentiellen Partner, d.h. das Bundesamt für Migration (Sektionen „Grundlagen Grenze“ und „Grundlagen Visa“), die Grenzkontrollorgane (GWK sowie kantonale Kontrollorgane), das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Polizei (fedpol) sowie diejenigen Kantone mit Zuständigkeit für Aussengrenzkontrollen an Flughäfen. Dazu wurden ausserdem zu Anfang der Jahresprogrammplanung relevante Informationen zu den Rechten und Pflichten im Fall einer Programmteilnahme sowie eine eigens erstellte Broschüre an alle potentiellen Projektnehmer ausgegeben. Eine Präsentation der Beteiligungsmöglichkeiten unter dem AGF sowie der Kriterien für Projektauswahl erfolgte im Rahmen der aus Vertreterinnen und Vertretern der Partnerbehörden zusammengesetzten Projektgruppe. Der Aufruf wurde ausserdem auf der Internet-Seite des AGF veröffentlicht.

Die Zuständige Behörde führte ein Screening der erhaltenen Projekteingaben im Hinblick auf die Berücksichtigung der im Basisrechtsakt (Entscheidung 2007/574/EG) angegebenen allgemeinen und spezifischen Ziele (Art. 3 und 4), des Kataloges förderfähiger Massnahmen sowie Berücksichtigung der Mindestkriterien (nach Art.16 (5)) durch. Ausserdem wurde die Zuständige Behörde bei der Projektauswahl durch den Auswahlbeirat unterstützt. Der Auswahlbeirat, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern (Stufe Abteilungs-/Sektionschefs) der im Bereich des AGF relevanten Behörden, sprach eine Empfehlung aus für die zu berücksichtigenden Projekte. Die endgültige Festlegung erfolgte durch die Zuständige Behörde und resultierte in der Erstellung des Jahresprogramms 2013.

Folgende Kriterien wurden zur Auswahl der Projekte herangezogen:

- Vereinbarkeit mit allgemeinen und spezifischen Zielen des AGF;
- Vereinbarkeit mit den Prioritäten des AGF;
- Vereinbarkeit mit der nationalen Strategie des AGF, wie im Mehrjahresprogramm dargelegt;
- Ausgewogenheit der Projekte;
- Nachhaltigkeit der beabsichtigten Massnahmen;
- Wirtschaftlicher Mitteleinsatz;
- Vorhandensein öffentlicher Kofinanzierung.

¹ Zusatzvereinbarung zwischen der Europäischen Union und den assoziierten Staaten, von der Schweiz am 19. März 2010 unterzeichnet und am 1. April 2011 in Kraft getreten. Darin wurden unter anderem die Zieltermine zur Abgabe der Basisdokumente (Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, Mehrjahresprogramm) sowie die Berechnung der Beitragszahlungen festgelegt.

Die Zuständige Behörde weist die Massnahmen direkt den Projektpartnern zu und hält mit den Projektpartnern in schriftlichen Vereinbarungen die Modalitäten zur Projektdurchführung fest. In diesen Vereinbarungen werden alle in Zusammenhang mit der Verwaltung der jeweiligen Projekte stehenden Aspekte dargelegt, einschliesslich finanzieller Fragen sowie Berichts- und Informationspflichten und Erklärungen zu Massnahmen zur Vermeidung von Doppelfinanzierung.

Die im indikativen Finanzplan des Jahresprogramms angegebene Mittelverteilung kann im Voraus nicht abschliessend festgelegt werden, da zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresprogramms an die Europäische Kommission die Höhe der Zuweisungen an die Schweiz noch nicht feststeht, noch nicht alle Projekte definitiv ausgewählt wurden, die detaillierten Finanzierungspläne und Beiträge Dritter für die Kofinanzierung neben den Fonds-Mitteln noch nicht endgültig feststehen und die Vereinbarungen mit den Projektpartnern noch nicht abgeschlossen wurden; dazu ist wichtig, dass die Europäische Kommission das Jahresprogramm genehmigt hat. Ausserdem unterliegt der indikative Finanzplan dem Einfluss von Wechselkursvariationen des Schweizer Franken gegenüber dem Euro.

Es kann festgehalten werden, dass die in dem vorliegenden Jahresprogramm beschriebenen Massnahmen und Projekte den Bedarf und die Ziele der an der Durchführung des AGF beteiligten Partner wiedergeben und in Einklang stehen mit der strategischen Orientierung des Mehrjahresprogramms und dem im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgelegten Vorgehen. Das vorliegende Jahresprogramm wurde in Absprache mit den Partnern erstellt und von diesen validiert.

Durchführung von Projekten, die der Zuständigen Behörde zuzurechnen sind

Im Rahmen dieses Jahresprogramms werden gemäss Art. 8 der Durchführungsbestimmungen, Entscheidung 2008/456/EG alle Projekte der Zuständigen Behörde zugerechnet als der für die Durchführung der Projekte verantwortlichen Stelle. Die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Projekte direkt durch die Zuständige Behörde bzw. indirekt in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden ergibt sich aus dem Umstand, dass für alle diese Projekte eine rechtliche Monopolstellung besteht (Art. 7, Abs. 1 und 3 Durchführungsbestimmungen). Andere Projektträger kommen dafür nicht in Frage.

Eine rechtliche Monopolstellung ist in der Schweiz für die Wahrung von Grenzschaufgaben gegeben. Verschiedene Ämter auf bundes- und kantonaler Ebene sind mit den jeweiligen Aufgaben ausschliesslich betraut.

Das SEM (auf Bundesebene) ist mit Umsetzungs- und Anwendungsaufgaben im Schengen-Bereich, insbesondere im Bereich der Aussengrenzen betraut. Gemäss Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der OV EJPD erarbeitet das SEM die Grundlagen der schweizerischen Visumpolitik und entwickelt Strategien zur Missbrauchsbeämpfung im Bereich des Ausländerrechts unter Berücksichtigung der internationalen Lage und setzt diese um. Damit kommt dem SEM die Federführung in der Bekämpfung illegaler Migration zu. Zudem ist das SEM zuständig für die Umsetzung der ausländerrechtlichen Massnahmen und die Konzeption der ausländerrechtlichen Kontrollen beim Grenzübertritt (Art. 12 Abs. 2 Buchst. c. OV EJPD). Hauptverantwortliche Einheiten für die Umsetzung dieser Aufgaben im SEM sind die Sektion „Grundlagen Visa“ und die Sektion „Grundlagen Grenze“. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Visumpolitik (einschliesslich der Umsetzung von VIS), liegt beim SEM (Sektion „Grundlagen Visa“), vor dem Hintergrund der Zuständigkeit für Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes im Visumbereich (Art. 5/12 OV EJPD).

Die Kantone sind grundsätzlich zuständig für die Durchführung der Kontrollen an den Schweizerischen Schengen-Aussengrenzen (Art. 9 AuG). Auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen können Personenkontrollen ebenfalls vom Grenzwachtkorps (GWK) durchgeführt werden (Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, ZG, SR 631.0).

Die Projektpartner führen die Projekte selbständig durch. Die Zuständige Behörde bzw. deren Mitarbeiter werden selbst keine Projekte durchführen. Verschiedene Projekte werden jedoch durch zuständige Fachabteilungen des SEM implementiert werden. Die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen sind somit gegeben.

Sichtbarkeit der EU-Förderung

Auf die Förderung der EU wird gemäss Art. 34 und 35 der Durchführungsbestimmungen hingewiesen. Dies erfolgt durch geeignete Massnahmen; Beispiele hierfür sind entsprechende Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen oder Pressemitteilungen zu ausgewählten Anlässen. Zu erstellende Dokumente und Veröffentlichungen werden mit dem EU-Logo gekennzeichnet. Bei Informationsveranstaltungen

gen zum AGF wird eine deutliche verbale und visuelle Darstellung der Förderung durch den AGF erfolgen. Die betroffenen und involvierten Stellen wurden im Rahmen einer Projektnehmer-Informationsveranstaltung über die Abwicklung des Fonds und die jeweiligen Anforderungen im Zuge der Implementierung von Projekten informiert, und die Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung wurden übermittelt.

Informatik Service Center des EJPD (ISC-EJPD)

Zur Erstellung von Informatik-Fachanwendungen greifen das EJPD und seine Ämter im Allgemeinen auf das Informatik Service Center des EJPD (ISC-EJPD) zurück. Das ISC-EJPD entwickelt und betreibt spezifische Fachanwendungen, welche individuell, bedürfnis- und kundenorientiert konzipiert werden und die Erledigung der eigentlichen Kernaufgaben der Verwaltungskunden unterstützen. Das ISC-EJPD konzentriert sich auf den Markt der spezifischen und sicherheitskritischen Fachanwendungen für Verwaltungskunden innerhalb und ausserhalb des EJPD. Der thematische Schwerpunkt des ISC-EJPD liegt in den Bereichen "Polizei, Justiz und Migration".

Die spezifischen Fachanwendungen des ISC-EJPD erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene sowie den Informationsaustausch zwischen der Schweiz und ausländischen Behörden. Gemäss der strategischen Informatikplanung des EJPD sowie der künftigen Informatikweisung des EJPD sind die Ämter verpflichtet, in erster Linie das ISC-EJPD als Leistungserbringer zu engagieren. Zu diesem Zweck werden Leistungsvereinbarungen geschlossen. Die Aufwendungen des ISC-EJPD werden analog zu einem externen Leistungserbringer der Bundesverwaltung verrechnet. Mit Einverständnis des Departements können Leistungen auch für Verwaltungseinheiten anderer Departemente (bspw. für das GWK) oder einen erweiterten Kundenkreis (Kantone, Gemeinden im Bereich der Kernaufgaben) erbracht werden.

Beschaffungsmassnahmen

Für Beschaffungsmassnahmen (Güter, Dienstleistungen) werden die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen angewendet, in Einklang mit Art. 10 der Zusatzvereinbarung. Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz beruht auf dem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) ausgehandelten Agreement on Government Procurement (GPA). Auf nationaler Ebene setzen das Bundesgesetz (SR 172.056.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11) die Grundsätze und Regeln des GPA für die Vergabestellen des Bundes um. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die benannten Behörden überprüft.

Daneben wird auf die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems verwiesen.

1.2 Stand der Arbeiten im Bereich der fünf strategischen Ziele 2013 (Stand: 31. Oktober 2012)

1.2.1 Investitionen für SIS II

Gestützt auf ein Memorandum of Understanding und eine Technische Vereinbarung arbeitet die Schweiz bei der Umsetzung des nationalen SIS Projektes eng mit Deutschland und Österreich zusammen. Gemeinsam ist man daran, eine nationale Schnittstelle (Schengen National Interface, SNI) zu entwickeln, welche sowohl für die Anbindung an das bestehende SIS 1+ wie auch an das künftige SIS II genutzt werden kann. Mit dem SNI soll frühestens mit der Inbetriebnahme des SIS II im ersten Quartal 2013 die Übergangslösung „SISone4ALL“ abgelöst werden. Sollte die Einführung des SIS II verzögert werden oder nicht wie geplant umgesetzt werden können, wird die Schweiz mittels SNI die Anbindung an das bestehende SIS 1+ vornehmen müssen, um die Übergangslösung „SISone4ALL“ per Ende 2013 abzulösen. Die bisherigen Resultate mit SNI sind positiv.

Im 4. Quartal 2012 wurden „Comprehensive Tests“ durchgeführt. Es galt, verschiedene Testfälle zu durchlaufen um das Lastverhalten des Systems zu prüfen und auch das Verhalten des Systems bei einem Netzausfall zu proben. Partielle Nachtests mussten unter anderem auch von der Schweiz im Januar 2013 wiederholt werden. Parallel zu den „Comprehensive Tests“ fand auch der „Global Migration Rehearsal“ Test im 4. Quartal 2012 statt. Mit diesem Test wurde das Prozedere geprobt, mit welchem das Zentrale System live geschaltet werden soll.

Die SIRENE-Verbindungstests wurden von allen Mitgliedsstaaten erfolgreich abgeschlossen. Die Funktionstests sind am 8. Oktober gestartet und dauern bis 30. November an. Die Schweiz führt ihre Tests zwischen dem 5. bis 16. November durch.

Das Gesamtprojekt „Entwicklung und Einführung des SIS II“ wurde bereits vor einigen Jahren gestartet. Die Schweiz möchte nun die erforderlichen Investitionen der Projektphase „Einführung der konkreten Anbindung an SIS II“ durch den AGF kofinanzieren. Die genannte Projektphase folgt auf die Global Migration Rehearsal Tests (4. Quartal 2012) und muss bis zur Inbetriebnahme des SIS II am 9. April 2013 respektive bis spätestens Ende Juni 2013 (stabilisiertes System) abgeschlossen sein. Um den Umgang mit dem neuen IT-System sicherzustellen, haben im Anschluss an die Migration Schulungen stattzufinden. Weitere Releases des N-SIS müssen garantieren, dass allen Anforderungen an die Technik entsprochen werden kann, um die erforderliche Automatisierung der Abläufe auf dem notwendigen geforderten Stand zu halten. Diese Arbeiten müssen laufend stattfinden und werden in einer ersten Phase bis Ende 2013 dauern. Das Projekt SIS II / N.SIS ist für das Jahr 2012/2013 basierend auf den durch das Parlament bewilligten laufenden Verpflichtungskredits für die Umsetzung Schengen/Dublin (VK) finanziell abgesichert. Es ist geplant, zukünftigen Finanzbedarf für 2013 unter diesem strategischen Ziel teilweise durch den AGF zu kofinanzieren.

1.2.2 Investitionen für VIS

Der Anschluss des schweizerischen N-VIS an das CS-VIS seit dem 11. Oktober 2011 erfolgt etappenweise nach Regionen (nach dem Fahrplan der EU) und wird von Bern aus gesteuert. Nach dem Roll-out in den ersten beiden Regionen (Nordafrika und Naher Osten) folgte im Jahr 2012 die Golfregion. Für das Jahr 2013 sind Afrika, Südamerika, die zentralasiatischen (ehem. Sowjetrepubliken) und südostasiatischen Staaten vorgesehen. Die Mitarbeitenden der jeweiligen Visastellen werden unmittelbar vor dem Anschluss vor Ort in Schulungen ausgebildet und mit dem VIS vertraut gemacht (unterstützt durch den AGF). Die Finanzierung des VIS-Roll-out ist durch den Verpflichtungskredit Schengen-Dublin bereits gesichert. Gemäss Art. 16, Ziffer 3 der EU VIS-Verordnung 767/2008 ist die Messaging-Anwendung VIS-Mail zu realisieren. Mit VIS-Mail können die nationalen Schengen-Behörden visarelevante Dokumentkopien und andere antragsbezogene Informationen in elektronischer Form austauschen. VIS-Mail Phase 1 (Grundfunktionen des Nachrichten- und Dokumentaustausches) wurde am 11. Oktober 2011 zusammen mit dem VIS in Betrieb genommen. Das Projekt VIS-Mail Phase 2 - es handelt sich für die Schweiz ebenfalls um eine obligatorische Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes - wird voraussichtlich Ende des Jahres 2013 in Betrieb genommen. VIS-Mail Phase 2 konsolidiert die Funktionen von VIS-Mail und des Schengen-Konsultationsnetzwerks VISION in einer gemeinsamen technischen Lösung. Der Entscheid über die Finanzierung von VIS-Mail RE2 im Rahmen des Verpflichtungskredits Schengen-Dublin wurde im Dezember 2011 gefällt. Das Projekt N-VIS RE3 sieht die Erstellung eines neuen Visumausstellungssystems zum Ersatz der derzeitigen Lösung vor und wird durch eine AGF-Ko-Finanzierung im Jahresprogramm 2012 unterstützt. Neben der Unterstützung der Einführung N-VIS (AGF Jahresprogramme 2010-2011) sowie der Unterstützung des neuen Visumsausstellungssystems (Jahresprogramm 2012) sind unter dem Jahresprogramm 2013 derzeit keine weiteren Massnahmen zur AGF-Kofinanzierung geplant.

Ausrüstung aller Kontrollstellen mit Fingerabdruckscannern

Das GWK hat für die Aussengrenzen bereits im Rahmen der Beschaffung der Systemplattform die notwendigen Fingerprint-Scanner beschafft. Es stellt sich die Frage, ob unter Berücksichtigung der Auflagen des IBM-Berichts für den 4. Filter (Inland) auch die Binnengrenzstellen mit Fingerprint-Scanner ausgerüstet werden sollen. Das GWK verfolgt weiter die Möglichkeit für mobile Kontrollen (Projekt MAPP, siehe unten). Ein definitiver strategischer Entscheid wurde jedoch noch nicht gefällt.

Derzeit sind unter diesem strategischen Ziel keine Massnahmen zur AGF-Kofinanzierung geplant unter dem Jahresprogramm 2013. Eine Kofinanzierung des zukünftigen Finanzbedarfs im Rahmen des Programmzeitraums 2013 ist grundsätzlich möglich.

1.2.3 EUROSUR

Nicht relevant im Rahmen des AGF Programmzeitraums 2010-2013

1.2.4 State-of-the-art Grenzkontrolltechnologie

Investitionen in fixe und mobile Kontrollgeräte

- Für die mobile Kontrolle der Identifikations- und Legimitationsdokumente, insbesondere der neuen eDokumente und des neuen Visas, sind noch keine Lösungen in Betrieb, und sämtliche Funktionen sind zu entwickeln. Dies wird mit dem Projekt MAPP „Multifunktionales Abfragegerät für Personen und Passkontrollen“ des GWK angestrebt. Dabei müssen auch die technischen Sicherheitsanforderungen berücksichtigt werden, welche für ein mobiles Gerät definiert sind und deren Umsetzung in diesem Projekt als Pilot erfolgen soll. Insbesondere das neue Sicherheitsprotokoll SAML und der Einsatz eines externen SmartCard Lesers für die zweistufige Authentisierung erfordern erhöhten Aufwand im Projekt. Das Projekt ist Gegenstand des durch die Europäische Kommission genehmigten Jahresprogramms 2011.
- Am *Flugplatz Grenchen*, welcher im Kanton Solothurn eine Schengen-Aussengrenze bildet und entsprechend zu bewirtschaften ist, beliefen sich in 2011 die mit der Aussengrenzkontrolle verbundenen Investitionen auf über 30 000 CHF (Monitor, PC, Drucker, Passleser sowie Software und Installationsarbeiten, Mobiliar, jedoch ohne Personalkosten). In 2011 wurden Investitionen getätigt für Anschaffung von Dokumentenprüfgeräten MACS Border-Control (Kosten inklusive Dienstleistungen 15 390 CHF) sowie für Baumassnahmen, um die Kontrollen in einem gesicherten Raum diskret vornehmen zu können. Am Flugplatz Grenchen liegt die Zuständigkeit für Kontrollaufgaben zur Sicherung der Aussengrenze (Einreise- und Ausreisekontrolle inkl. VISA-Kontrollen) bei der Polizei des Kantons Solothurn (Kapo Solothurn). Der Flughafen verzeichnet ein stetig steigendes Verkehrsaufkommen, und die Kontrollen durch die Kapo nehmen dementsprechend zu. Um den Anforderungen ab 1. Oktober 2012 nachkommen zu können, wurden entsprechende Erweiterungen von MACS-BC vorgenommen. Zusammen mit Investitionen für die vorzunehmenden Finger-Print Abfragen rechnet die Kapo Solothurn derzeit mit zusätzlichen Kosten von ca. 10 000 CHF zur Sicherung der Grenzkontrollen am Flugplatz Grenchen. Eine Kofinanzierung des zukünftigen Finanzbedarfs unter diesem strategischen Ziel im Rahmen des Programmzeitraums 2013 wäre grundsätzlich möglich.

Investitionen in Automated Border Control (ABC)-Systeme

Zuständigkeit für Kontrollaufgaben zur Sicherung der Aussengrenze am Flughafen Zürich-Kloten liegt bei der Kantonspolizei Zürich (Kapo Zürich). Die Resultate eines Pilotprojektes zur automatisierten Grenzkontrolle am Flughafen Zürich werden derzeit ausgewertet und werden in die Entscheidung über ein biometrie-gestütztes System, das unter dem AGF-Jahresprogramm 2013 unterstützt werden soll, einfließen. Die Erfahrungen aufgrund dieses Pilotbetriebes zeigen auf, dass solche Systeme nur unter Einbezug einer Gesamtplanung mit dem Flughafenbetreiber, entsprechend hohen Passagierfrequenzen und weiterer Kontrollsoftware Sinn machen. Im Rahmen einer Gesamtschau "Neue Grenzkontrollprozesse" der Flughafen Zürich AG sowie der Kapo Zürich und SWISS International Airlines wurde im September 2012 eine neue Arbeitsgruppe gegründet, die sich speziell mit den Prozessen, welche sich aus den künftigen Anwendungen Automated Border Control (ABC), Registered-Traveller- Programme (RTP) und Entry-Exit-System (EES) ergeben werden, auseinandersetzen. Das SEM hat eine Forschungsstudie über eine mögliche Einführung eines RTP auf nationaler Ebene lanciert. Studienbeginn ist Januar 2013, erste Ergebnisse werden für September 2013 erwartet. Das Kostendach für die Studie beträgt 100 000 CHF. Die Förderung dieser möglichen künftigen Vorhaben durch den AGF, vorbehaltlich verfügbarer Mittel, ist grundsätzlich möglich.

- Zu prüfen wäre, ob diese Rahmenbedingungen beim künftigen Umbau des *Flughafen Genève-Cointrin* in Verbindung mit dem RTP und dem EES gegeben sind; die Zuständigkeit liegt beim GWK. Im Verpflichtungskredit zur weiteren Umsetzung von Schengen/Dublin im Zeitraum 2012-2017 wurde ein gewisser Betrag für eine solche Investition angemeldet. Gemäss diesen Unterlagen fallen erstmals Kosten im Jahr 2014 an, die grundsätzlich durch den AGF im Rahmen der für die Schweiz verfügbaren Zuweisungen förderfähig wären.
- fedpol betreibt den Single Point of Contact (SPOC) für die Beschaffung und Verteilung der für die den Empfehlungen der International Civil Aviation Organization (ICAO) entsprechenden Kontrollen von elektronischen Pässen und Reisedokumenten notwendigen Zertifikate. Seit 2009 beteiligt sich die Schweiz am ICAO Public Key Directory (PKD). Der SPOC ist unter anderem dafür verantwortlich, die Schweizer Zertifikate ans PKD zu liefern und die ausländischen

Zertifikate vom PKD zu beziehen und zu verifizieren. Mittels einer eigens entwickelten Applikation werden die für die Kontrolle notwendigen Zertifikate Schweizer Grenzkontrollstellen online zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss der laufenden Testphase wird der SPOC auch für die document verifizier-Zertifikate zum Auslesen von mit Extended Access Control (EAC) geschützten Fingerabdrücken in biometrischen Pässen zuständig sein.

1.2.5 Konsularische Zusammenarbeit

Immigration Liaison Officers (ILOs)

Die Schweiz entsendet seit 1988 Migrationsattachés in Drittstaaten. Derzeit sind fünf solche Migrationsattachés im Einsatz (Ankara, Pristina, Colombo, Dakar und Abuja), die vom SEM und dem EDA finanziert werden. Im Juni 2012 hat der Bundesrat die Finanzierung von drei neuen Stellen durch das SEM genehmigt. Diese neuen Migrationsattachés werden voraussichtlich in den folgenden Regionen zum Einsatz kommen: am Horn von Afrika, dem Nahen Osten, und in Nordafrika. Die Eingliederung schweizerischer Migrationsattachés in das Netz Europäischer Verbindungsbeamter im Sinne der Verordnung 377/2004 einschliesslich der Bezeichnung als ILOs ist vorgesehen und wird unter dem Jahresprogramm 2012 durch AGF-Kofinanzierung unterstützt.

Airline Liaison Officers (ALOs)

Am 1. Januar 2011 ist mit Art. 100a AuG die notwendige Rechtsgrundlage für ALO-Einsätze in Kraft getreten. Geplante Einsatzorte für ALOs sind Kosovo (Pristina), Kenia (Nairobi) und die Vereinigten Arabischen Emirate (Dubai), angestrebt wird eine Entsendung der ALOs noch vor Ende 2012. Die Schweiz hat bereits Ende 2010 mit einem zweimonatigen ALO-Piloteinsatz in Kairo erste Erfahrungen gesammelt.

Outsourcing

Als Teil eines Pilotprojektes sind zurzeit rund 20 Vertretungen autorisiert, mit externen Dienstleistern (ESP) zusammenzuarbeiten (Informationsübermittlung, Terminvereinbarung, Zusammenstellung des Antragsdossiers, Gebührenerhebung). Diese Projektphase ist finanziell gesichert, da sich ESP über eine Zusatzgebühr finanzieren. Eine weitere Projektphase sieht eine weltweite Ausschreibung in 2012, den Abschluss von neuen Verträge in 2013 und, weiter, die Erfassung biometrischer Merkmale der Antragsteller durch ESP ab 2014 vor. Die Entwicklung der entsprechenden Informatikanwendung ist durch das ordentliche Budget gesichert; aus der Analyse der bisherigen Ergebnisse kann weiterer zukünftiger Finanzbedarf a priori ausgeschlossen werden.

Common Visa Application Centre (CVAC)

Die Möglichkeit des Aufbaus eines Common Visa Application Centre (CVAC) wird ab 2012 geprüft. Ausserdem wird die Durchführbarkeit der Ansiedlung von Visasektionen mehrerer Schengen-Staaten an einem Standort geprüft.

Es sind derzeit unter diesem strategischen Ziel keine Massnahmen zur AGF-Kofinanzierung geplant unter dem Jahresprogramm 2013; eine Kofinanzierung des zukünftigen Finanzbedarfs im Rahmen des Programmzeitraums 2013 ist jedoch grundsätzlich möglich.

1.3 Anpassungen in ausgewählten Massnahmen

Einige Anpassungen wurden notwendig. Diese betreffen vor allem eine Übertragung von Fördermitteln zwischen zwei Massnahmen, bei gleichbleibendem Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags für dieses Programm. Es werden keine neuen Massnahmen einbezogen. Einzelheiten und Hintergründe sind im Folgenden zusammengefasst und in Abschnitt 3 detailliert beschrieben.

Ausserdem ist zu erwähnen, dass Unsicherheit besteht bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Wechselkursverhältnisses EUR-CHF, was zu späterem Zeitpunkt weitere Anpassungen innerhalb der vorgesehenen Bandbreiten zur Folge haben kann.

1.3.1 Massnahme 1: Unterstützung der Grenzkontrolle am Flughafen Zürich-Kloten

Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgte planmässig. Als Zwischenergebnis wurde im Oktober 2014 die Biometrieprüfung (Fingerabdrücke) eingeführt, gemäss dem EU-Fahrplan.

Darüberhinaus konnte der Endbegünstigte der Massnahme 1, die mit der Grenzkontrolle am Flughafen beauftragte Kantonspolizei Zürich, signifikante Einsparungen gegenüber dem geplanten Budget erzielen, bei gleichzeitiger erfolgreicher Erreichung der vorgesehenen Projektziele. Die Einsparungen gegenüber dem geplanten Budget erklären sich insbesondere dadurch, dass eine Kostenschätzung angenommen wurde, die sich auf ein Pilotprojekt resp. die Übernahme bereits bestehender ähnlicher Lösungen stützte. Zum Zeitpunkt der Projekteingabe waren weder der konkrete Projektinhalt noch die Ausprägung des Systems bekannt; der Umfang konkretisierte sich, nachdem Variantenentscheide getroffen waren. Dies führte dazu, dass der Umfang der Massnahme ausgeweitet werden konnte, so dass eine grössere Anzahl von Kontrollstellen als ursprünglich vorgesehen ausgerüstet werden konnte. Ausserdem konnten Personalkosten (zwei Mitarbeiter der Grenzkontrollbehörde, direkt für die Projektumsetzung zuständig), einbezogen werden. Nichtsdestotrotz ist (auf Basis vorläufiger Daten) zu erwarten, dass die voraussichtlichen Projektgesamtkosten deutlich unter den budgetierten Kosten liegen werden.

Vor diesem Hintergrund soll der Finanzplan entsprechend angepasst werden, mit einem tieferen Gesamtbudget für diese Massnahme sowie einer Erhöhung des Gemeinschaftsbeitrags auf 75% der Gesamtkosten. Der freigewordene Saldo soll der Massnahme 2 zugutekommen (siehe unten).

1.3.2 Massnahme 2: Unterstützung SIS II

Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgte entsprechend der aufgestellten Planung. Der Anschluss des nationalen Systems N-SIS an das zentrale System der EU, SIS II, konnte am 9. April 2013 erfolgreich durchgeführt werden.

Um den Saldo der Massnahme 1 zu absorbieren, soll der Umfang der Massnahme 2 erweitert werden. Dies soll den Einbezug zusätzlicher Entwicklungs- und Unterstützungsleistungen (Wartung und Betrieb) für N-SIS ermöglichen, da ursprünglich nur ein Teil der mit dem Anschluss des N-SIS an das zentrale System sowie der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des N-SIS in 2013 einbezogen waren.

1.3.3 Zusammenfassung

Die oben beschriebene Vorgehensweise resultiert in einer Erhöhung des Kofinanzierungsbetrags der Massnahme 2, um die Verwendung der in Massnahme 1 frei gewordenen Mittel sicherzustellen. Es werden keine neuen Massnahmen eingebracht. Umfang und erwartete Ergebnisse der in der Programmrevision eingeschlossenen Massnahmen werden, gegenüber dem genehmigten Programm, ausgeweitet. Der für die technische Hilfe budgetierte Gesamtbetrag bleibt unverändert, einbezogen werden hier auch die Leistungen des mit der Erstellung der ex-post-Evaluation beauftragten externen Expertenteams.

Aufgrund unserer Analyse kann ausserdem bestätigt werden, dass die vorgeschlagenen Anpassungen in Einklang stehen mit den Fondszielen sowie mit den im Mehrjahresprogramm 2010 – 2013 der Schweiz dargestellten nationalen Schwerpunkten. Darüberhinaus stehen die vorgeschlagenen Anpassungen auch in Einklang mit dem festgestellten Bedarf und den nationalen Schwerpunkten für das Nachfolgeinstrument des AGF (Teilinstrument Grenze des Fonds für die innere Sicherheit) (gemäss des genehmigten Protokolls zum bilateralen Politikdialog vom 4. November 2013).

Schliesslich soll noch erwähnt werden, dass die seit Mitte Januar 2015 festgestellten Wechselkursvariationen zwischen dem Schweizer Franken und dem Euro Abweichungen gegenüber dem in Abschnitt 5 dargestellten Finanzplan zur Folge haben können. Die möglichen Auswirkungen der Wechselkursfreigabe werden momentan analysiert.

2 ÄNDERUNGEN IN DEN VERWALTUNGS - UND KONTROLLSYSTEMEN

Einige wenige organisatorische Anpassungen in der Zuständigen Behörde (30. Juni 2014, durch die Kommission am 17. November 2014 genehmigt) (Namensänderung des Direktionsbereiches, in dem die zuständige Behörde angesiedelt ist, Personalwechsel).

Eine weitere Anpassung betrifft die Namensänderung des Bundesamtes für Migration (BFM), das am 1. Januar 2015 in Staatssekretariat für Migration (SEM) umbenannt wurde. In der Sektion Europa des SEM ist die zuständige Behörde AGF angesiedelt.

3 DURCH DAS PROGRAMM IM RAHMEN DER GEWÄHLTEN PRIORITÄTEN ZU FÖRDERNDE MASSNAHMEN

Die im Folgenden beschriebenen Massnahmen beziehen sich auf die Prioritäten und die Ziele, die im Mehrjahresprogramm für den Zeitraum 2010-2013 dargelegt wurden, in Einklang mit dem Basisrechtsakt (Entscheidung 2007/574/EG vom 23. Juli 2007) und den Strategischen Leitlinien (Entscheidung 2007/599/EG vom 27. August 2007). Sie stehen ausserdem in Einklang mit dem in 2008 im Rahmen der EU-Ratsgruppe Schengen-Evaluation (SCH-Eval) vorgeschlagenen Konzept.

3.1 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 1

Priorität 1: „Unterstützung für die weitere schrittweise Einrichtung des gemeinsamen integrierten Grenzschutzsystems in Bezug auf Personenkontrollen an den Aussengrenzen und die Überwachung dieser Grenzen.“

Unter dem Massnahmenbereich *Verstärkung der Vorverlagerungsstrategie, insbesondere in Zusammenhang mit Massnahmen zur wirksamen und effizienten Prüfung von Anträgen und Dokumenten, einschliesslich modernisierter Verfahren zur Datenerfassung*

ist folgende Massnahme geplant:

3.1.1 Massnahme 1: Unterstützung Grenzkontrollinfrastruktur Flughafen Zürich-Kloten

Diese Massnahme fällt unter die Spezifische Priorität 2.

3.1.1.1 Zweck und Umfang der Massnahme

Vorbemerkung: diese Massnahme wurde leicht angepasst und ausgeweitet, da der Endbegünstigte deutliche Einsparungen gegenüber dem geplanten Budget realisieren konnte. Die Einsparungen gegenüber dem geplanten Budget erklären sich insbesondere dadurch, dass eine Kostenschätzung angenommen wurde, die sich auf ein Pilotprojekt resp. die Übernahme bereits bestehender ähnlicher Lösungen stützte. Zum Zeitpunkt der Projekteingabe waren weder der konkrete Projektinhalt noch die Ausprägung des Systems bekannt; der Umfang konkretisierte sich, nachdem Variantenentscheide getroffen waren. Aus diesem Grund kann eine grössere Anzahl an Kontrollarbeitsplätzen ausgerüstet werden, und Personalkosten für interne Mitarbeiter, die mit der Projektleitung und –umsetzung betraut sind, können berücksichtigt werden. Desweiteren wird der Anteil des Gemeinschaftsbeitrags angehoben.

Die Grenzübertrittskontrollen sind nach dem Konzept der integrierten Grenzverwaltung passagierfreundlich, schnell und effizient durchzuführen. Grundlage bilden der Schengener Grenzkodex sowie der Visakodex. Eine möglichst reibungslose Kontrolle für legal Reisende ist anzustreben, um trotz zunehmendem Verkehrsaufkommen die Wartezeiten in Grenzen zu halten oder zu reduzieren. Andererseits gilt es, illegal reisende Personen, Falschdokumente sowie Missbrauch aufzudecken und den betroffenen Personen die Einreise zu verweigern. Zum standardisierten Kontrollverfahren gehört die Zuhilfenahme moderner Technik bezüglich der Dokumentenprüfung, der Abfragen in den Fahndungsdatenbanken sowie der Biometrie-Prüfung (Dokumente und VISA).

Die geplante Massnahme am Flughafen Zürich-Kloten beinhaltet die Ablösung der bestehenden Infrastruktur der Frontgrenzkontrollarbeitsplätze, da die seit 2008 im Einsatz stehenden Komponenten (Dokumentenlesegeräte, Grenzkontrollarbeitsplätze) von den Lieferanten als end-of-life erklärt wurden, sowie die Ablösung der Fachapplikation (Grenzkontroll-Software) und die Erweiterung der abzulösenden Infrastruktur mit Fingerprint-Scannern, den entsprechenden Schnittstellen und den notwendigen Anpassungen an den Grenzkontrollschaltern für die Erfüllung der in VIS Phase II geforderten biometrischen Verifizierung von Fingerabdrücken. Ausserdem ist die Anbindung der neu beschafften Grenzkontrollinfrastruktur an die Systemplattform eDokumente des Bundes vorgesehen.

3.1.1.2 Voraussichtliche Finanzhilfeempfänger

Kapo Zürich

3.1.1.3 Gegebenenfalls Begründung in Bezug auf Projekte, die unmittelbar von der zuständigen Behörde als Projektträger durchgeführt werden

Bei diesem Projekt ist die Kapo Zürich Projektnehmer. Die Zuständige Behörde agiert als Durchführungsstelle, weil keine andere Durchführungsoption in Frage kommt (vgl. Abschnitt 1).

3.1.1.4 Voraussichtliche quantifizierte Ergebnisse und zu verwendende Indikatoren

Ziel der Massnahme ist der Ersatz der bestehenden Grenzkontrollinfrastruktur am Flughafen Zürich-Kloten, die Umsetzung VIS Phase II (biometrische Fingerprint-Verifikation) sowie die Anbindung an die Systemplattform des Bundes. Zur Beurteilung der Resultate können folgende Indikatoren herangezogen werden:

- Ablösung der bereits bestehenden Infrastruktur durch Ausrüstung für die Dokumentenprüfung und für biometrische Fingerprint-Verifikation sowie für Fahndungsabfragen, die dem neuesten Stand der Technik entspricht.
 - Renovierung/Ausstattung von 97 Arbeitsplätzen:
 - 80 Arbeitsplätze Typ A (Desktop, Smartcard-Leser, Bildschirm, Maus, Tastatur, Dokumentenlesegerät, Fingerprintreader);
 - 12 Arbeitsplätze Typ B (Notebook mit integriertem Smartcard-Leser, Maus, Tastatur, Dokumentenlesegerät, Fingerprintreader);
 - 5 Arbeitsplätze Typ C (mobile Ausrüstung, einschliesslich Dokumentenlesegerät und Fingerprintreader);
 - Erwerb und Anbindung von zwei Enrolment-Stationen, einschliesslich der Software;
 - Ausbildung der Mitarbeiter für den Einsatz des neuen Systems;
- Das neue System zeichnet sich durch hohe Performance und durch Stabilität aus. Die Abfertigung legal reisender Personen verläuft trotz hoher Kontrollaufwendungen speditiv. Folgende Maximalzeiten für Standardprozesse werden nicht überschritten:
 - Technische Prozesszeit Dokumentenscan < acht Sekunden;
 - Auslesen von Visa und Aufnahme des Fingerabdrucks < acht Sekunden;
 - Benutzerwechsel < 30 Sekunden;
 - Kaltaufstart sowie Restart für die Applikation < 60 Sekunden;
- Erfolgreiche Umsetzung von VIS Phase II (biometrische Fingerprint-Verifikation);
- Erfolgreiche Anbindung der Grenzkontrollinfrastruktur an die relevanten Systeme des Bundes;
- Alle Arten von Dokumenten und Visa (VIS) und die biometrischen Daten können elektronisch verarbeitet werden.

3.1.1.5 Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Die Sichtbarkeit der Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegeben (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1) und wird insbesondere bei Inbetriebnahme dargestellt, beispielsweise in Presseveröffentlichungen. Ausrüstungsgegenstände werden entsprechend gekennzeichnet.

3.1.1.6 Gegebenenfalls Komplementarität mit ähnlichen Massnahmen, die durch andere Instrumente der Gemeinschaft finanziert werden

Für dieses Projekt werden keine anderweitigen EU-Fördermittel beantragt.

3.1.1.7 Finanzielle Informationen

Unter dem Jahresprogramm 2013 können Ausgaben aus dem Förderzeitraum 01.01.2013 – 30.06.2015 eingebracht werden. Die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Massnahme für das Programmjahr

2013 betragen 2 336 558 EUR. Diese Kosten beinhalten insbesondere Ausrüstung, sowie Personalkosten für interne Mitarbeiter, und die Vergabe von Aufträgen. Für die externe Vergabe von Aufträgen und die Durchführung von Beschaffungsmassnahmen, beispielsweise für externe Fachunterstützung oder Ausrüstungsgegenstände, kommen die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen, einschliesslich der Bestimmungen des Kantons Zürich, zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen unter Abschnitt 1 verwiesen.

Gesamtfinanzvolumen EUR	2 336 558
Beitrag öffentliche Förderung (25%) EUR	584 140
Fördermittel AGF (75%) EUR	1 752 418

3.4.1.8 Kategorisierung der Massnahme, nach der Typologie des Fonds

Grenzkontrollinfrastruktur

3.2 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 2

Nicht zutreffend

3.3 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 3

Priorität 3: „Unterstützung für die Visumerteilung und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung einschliesslich der Echtheitserkennung von Dokumenten durch Förderung der Massnahmen der Konsularstellen und anderer Dienste der Mitgliedstaaten in Drittländern.“

Unter dem Massnahmenbereich *Verstärkung der Vorverlagerungsstrategie, insbesondere in Zusammenhang mit Massnahmen zur Wirksamen und effizienten Prüfung von Anträgen und Dokumenten, einschliesslich modernisierter Verfahren zur Datenerfassung*

sind keine Massnahmen in 2013 geplant.

3.4 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 4

Priorität 4: „Unterstützung für die Einrichtung von IT-Systemen, die für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Aussengrenzen und Visum erforderlich sind.“

Unter dem Massnahmenbereich *Erfolgreiche und effiziente Einführung von SIS und den damit in Zusammenhang stehenden Massnahmen*

ist folgende Massnahme geplant:

3.4.1 Massnahme 2: Unterstützung SIS II

Diese Massnahme fällt unter die Spezifische Priorität 1.

3.4.1.1 Zweck und Umfang der Massnahme

Hintergrund

Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) regelt die Aufhebung der Grenzkontrollen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Als Ersatz für die wegfallenden Grenzkontrollen sind Ausgleichsmassnahmen im SDÜ festgelegt worden. Die Einrichtung des SIS erfolgte 1990, zur Umsetzung des SDÜ. Seit 1995 ist das System in Betrieb. Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens (SAA) hat sich die Schweiz grundsätzlich verpflichtet, den weiterentwickelten Besitzstand zu übernehmen (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 SAA).

Die Anforderungen an das Schengener Informationssystem (SIS) stiegen mit jedem neuen teilnehmenden Mitgliedstaat. Zudem wurde es notwendig, die Vorgängergeneration zu ersetzen, um neue technische Funktionen zu integrieren. Mit dem Beschluss 2001/886/JI des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation wurden die juristischen Grundlagen für das SIS II geschaffen. Darin ist festgelegt, dass das gemäss Titel IV des Schengener Übereinkommens von 1990 eingerichtete Schengener Informationssystem durch das SIS II ersetzt wird.

Seit Dezember 2008 ist die Schweiz Teil des Schengen-Raums. Im Bereich SIS wurde die nationale Anbindung der Schweiz an das zentrale SIS I+ mittels der von Portugal zur Verfügung gestellten Übergangslösung SISone4ALL realisiert. Portugal hat die Lösung im Jahr 2006 den zehn neuen EU-Staaten sowie der Schweiz kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Probleme bei der Entwicklung des SIS II, und der dadurch resultierenden Zeitverzögerung, muss die ursprünglich für 1-2 Jahre vorgesehene Übergangslösung SISone4ALL viel länger betrieben werden. Wegen der nicht gesicherten Finanzierung ist eine Einstellung des Supports von SISone4ALL ein akutes Risiko (Fehler werden teilweise nicht mehr behoben). Zwecks Risikominimierung drängte sich eine möglichst rasche Ablösung des nationalen SISone4ALL-Systems auf. Die Entwicklung im Bereich des nationalen Teils des SIS (N-SIS) erfolgte seit dem Start der Umsetzung von Schengen im Jahr 2007 in mehreren Schritten, die jeweils auf die verschiedenen Vorgaben der EU ausgerichtet waren. Im ersten Schritt erfolgte im Jahr 2008 der Anschluss an das bestehende SIS I+ der EU mittels der von Portugal zur Verfügung gestellten Übergangslösung SISone4ALL. Die erforderlichen neuen Arbeitsabläufe im nationalen SIRENE²-Büro wurden zu diesem Zeitpunkt aufgrund der fehlenden Zeit zur Realisierung einer IT-Anwendung weitgehend manuell durchgeführt. Alle SIS-Fahndungen der Schweiz mussten zu diesem Zeitpunkt manuell im SISone4ALL erfasst und verwaltet werden.

Gleichzeitig mit der Umsetzung der Übergangslösung SISone4ALL wurde 2008 die Realisierung des N-SIS mit dem Ziel an die Hand genommen, einerseits die manuellen Arbeitsabläufe des SIRENE-Büros zu automatisieren und die nationalen Fahndungssysteme an das zentrale SIS anzubinden, sowie andererseits die termingerechte Anbindung der Schweiz an das neue SIS II vornehmen zu können, welches die EU damals im Herbst 2009 einführen wollte. Die EU musste dann aufgrund von technischen Problemen die Einführung mehrmals verschieben (der definitive Termin ist der 9. April 2013). Um die dringend notwendige Automatisierung der Arbeitsabläufe im SIRENE-Büro vornehmen zu können,

² Supplementary Information REquest at the National Entry (Anträge auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle).

wurde der N-SIS Release 1 ab Mitte 2010 schrittweise bis Ende Januar 2011 eingeführt. Während die Sachfahndungen damit automatisiert ausgeschrieben werden können, müssen die Personenfahndungen im SIS weiterhin manuell über SISone4ALL verwaltet werden. Mit dem N-SIS wird die Basis einer nachhaltigen Anbindung der Schweiz an das SIS gelegt, um die verschiedenen manuellen Abläufe zu automatisieren, zu optimieren und SISone4ALL abzulösen.

Parallel zur Anbindung der Schweiz an das SIS I+ musste im Jahr 2008 der Anschluss an das neue System SIS II realisiert werden. Um einerseits das Risiko der Einstellung des Supports von Portugal für SISone4ALL zu minimieren und andererseits flexibel auf die instabile terminliche Situation im Bereich SIS II reagieren zu können, drängte sich ein gemeinsames Vorgehen in diesen bisher getrennt betrachteten Problemfeldern auf. In Zusammenarbeit mit Deutschland und Österreich wurde eine nationale Schnittstelle (SNI), welche sowohl für die Anbindung an das bestehende SIS I+ wie auch an das neue SIS II genutzt werden kann, an die Hand genommen. Damit kann die Schweiz auf Entwicklungen beim Projektverlauf flexibel reagieren (SIS I+ oder SIS II). Um die Zusammenarbeit formell zu regeln, wurde von der Schweiz, Deutschland und Österreich ein gemeinsames Memorandum of Understanding (MoU) auf Ministerebene unterzeichnet.

In der Schweiz bzw. bei fedpol und beim SEM sind zahlreiche Fachanwendungen von der Einführung von N-SIS Release 2 betroffen. Die notwendigen Anpassungen dieser Systeme sind bis zur Einführung von SIS II zu vollziehen. Betroffen davon sind u.a. Kommunikationssysteme (z. B. SISNET-Mail, SIRENE-Mail, PolMail-Collaboration usw.) und Fahndungssysteme (z. B. RIPOLE Personenfahndung NPF/Sachfahndung NSF, ZEMIS, Kantonale Rapportsysteme) wie auch nationale und internationale Schnittstellen zu den entsprechenden Umsystemen (z. B. N-VIS, EVA, Query-Manager).

Voraussetzung einer produktiven Betriebsaufnahme des SNI ist die vorgängige Umsetzung des SIS II-Datenmodells auf nationaler Ebene. Alle vorhandenen Umsysteme (inklusive Schnittstellen und Fachanwendungen) zu N-SIS müssen für das SIS II-Datenmodell angepasst werden. Bestehende, bereits produktive Systeme wie RIPOLE 4, SIRENE IT, Alert-Manager und Query-Manager (damit auch alle Umsysteme, welche heute über Query-Manager SIS-Daten abfragen) müssen angepasst werden, da sie auf einen Austausch mit SIS I+-Daten ausgerichtet sind. Applikationen wie ZEMIS, NPF und NSF müssen für den automatisierten Datenaustausch mit dem SIS (neu mit SNI auf SIS II-Datenmodell aufsetzen) angepasst werden (Graphik 1).

Der Release 2.1 soll im ersten Quartal 2013 in Produktion gehen. Im Fokus dieses Releases stehen die Anbindung der nationalen Fahndungssysteme für den automatisierten Datenaustausch mit SIS II für alle Fahndungskategorien, welche die Schweiz schon heute unterstützt, aus NPF (alt Art. 95, 96, 97, 98, 99 SDÜ / neu Art. 26³, 24⁴, 32⁵, 34⁶, 36⁷), aus ZEMIS (alt Art. 96 SDÜ, neu Art. 24⁸) und aus RIPOLE 4 (alt Art. 100 SDÜ, neu Art. 38⁹) und damit verbunden die Ablösung von SISone4ALL.

Die Realisierung des N-SIS Release 2 umfasst also die Anbindung des nationalen Adapters „Schengen National Application“ SNA und des SNI an das SIS II. Dies impliziert auch die Migration der Daten von SIS I+ nach SIS II. Der Alert-Manager wird neben den bereits produktiven Sachfahndungen auch für die Personenfahndungen in Betrieb genommen. Dazu muss die automatisierte Personenfahndungsausschreibung in RIPOLE und ZEMIS umgesetzt sein. Ebenfalls bis am 9. April 2013 müssen die Abfrage-Schnittstellen auf den Umsystemen EVA, ZEMIS, API, ROI, Swisspol-Index und RIPOLE angepasst werden. Der Release 2.1 bedingt umfangreiche, komplexe und systemübergreifende Testaktivitäten, um die erfolgreiche Einführung garantieren zu können.

Folglich soll mit dem Release 2.1 die Migration gemäss aktuellem Global Schedule der EU im April 2013 auf SIS II vollzogen werden. Falls sich die Inbetriebnahme von SIS II weiter verzögert, hat die Schweiz folgende Optionen: Bei einer kurz- oder mittelfristigen Verschiebung der Einführung von SIS II wird N-SIS synchron zur SIS II Einführung der EU ans C-SIS angebunden. Bei einer langfristigen Verschiebung wird der Anschluss an SIS I+ fertiggestellt und das N-SIS an SIS I+ angeschlossen. In den folgenden Jahren werden im Rahmen der Wartung und Weiterentwicklung von N-SIS weitere Releases geplant, um die Entwicklung der Restanzen sowie von Neuanforderungen sowohl von fedpol und des SEM als

³ Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008

⁵ Siehe Fussnote 1

⁶ Siehe Fussnote 1

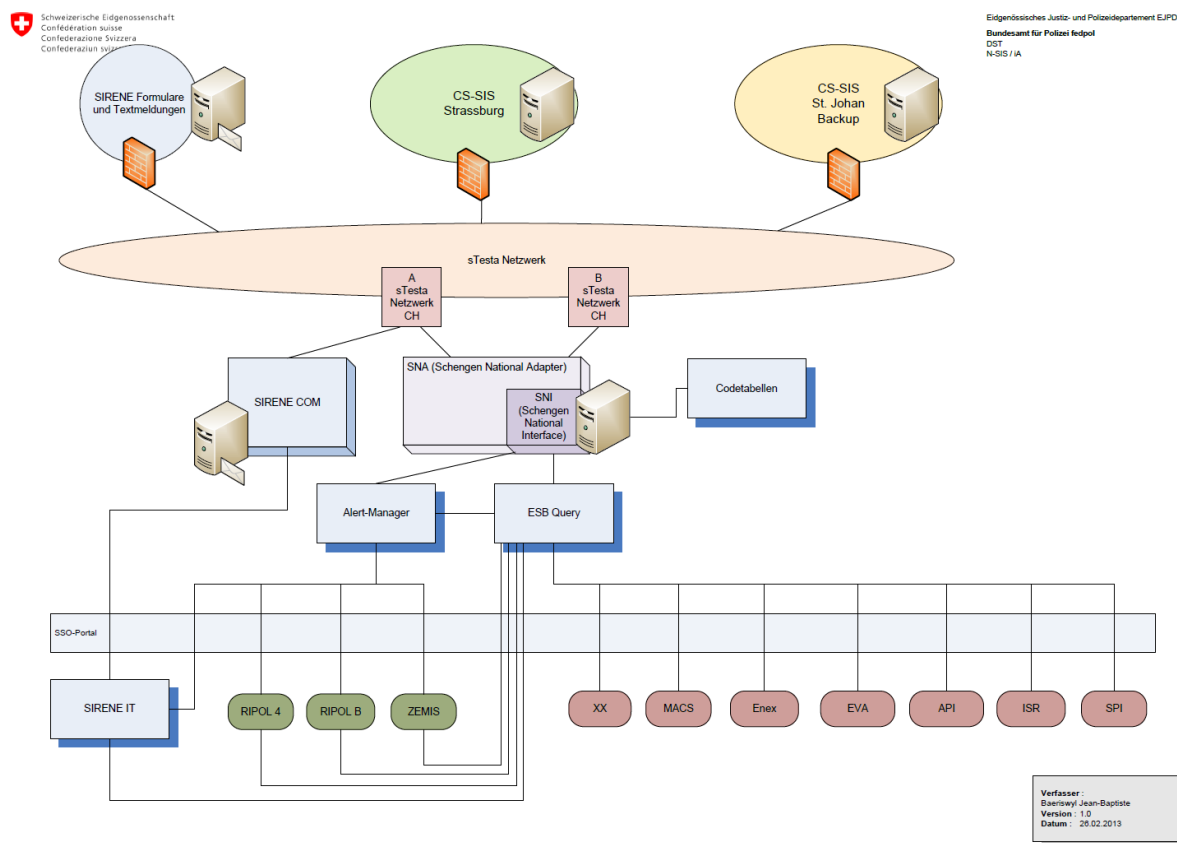
⁷ Siehe Fussnote 1

⁸ Siehe Fussnote 2

⁹ Siehe Fussnote 1

auch der EU zu garantieren. Die Federführung für die Wartung und Weiterentwicklung des N-SIS liegt bei fedpol.

Graphik 1:



Ziel der Massnahme

Die Massnahme 2 unter dem AGF-Jahresprogramm 2013 hat die Unterstützung der Umsetzung und Anbindung des N-SIS Release 2 an das SIS II zum Ziel. Im Rahmen des Jahresprogrammes 2013 werden insbesondere die Leistungen zur Realisierung und zur Einführung der zu erstellenden nationalen Lösung umgesetzt, einschliesslich notwendiger Leistungen zur Unterstützung von Betrieb und Wartung des Systems. Die erforderlichen Leistungen werden durch fedpol, das GS-EJPD sowie das ISC-EJPD erbracht. Die Projektoberleitung liegt bei fedpol.

Geplante Schritte und Mittelverwendung

Vor dem Hintergrund der Verträge zu den Bilateralen Abkommen II zwischen der EU und der Schweiz werden alle Bereiche abgedeckt, welche nötig sind, um die schweizerischen Informatiksysteme an das SIS II anzuschliessen. Dies beinhaltet die Mitwirkung an den von der EU vorgegebenen Systemtests des SIS II, Bereitstellung der nötigen Infrastruktur, um die Schweizer Systeme am SIS II anzubinden, Bereitstellung eines nationalen Adapters zwischen dem N-SIS und dem zentralen SIS II, funktionale und technische Anpassungen am N-SIS, um den Datenaustausch mit dem SIS II zu gewährleisten, sowie die Bereitstellung der notwendigen Schnittstellen zwischen N-SIS und den Schweizer Umsystemen. Ebenso müssen die Anwender von SIS II geschult werden, um die korrekte Umsetzung von SIS II und den damit zusammenhängenden Fahndungserfolg zu gewährleisten. Im Folgenden sind einige Teilschritte aufgeführt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, um zu verdeutlichen, welche Teilschritte ab dem 1. Januar 2013 ausgeführt werden, um das Ziel der Massnahme zu erreichen:

Entwicklung:

- SNA-Stabilisierung
- Service-Tests SNA
- Load und Performance Tests
- Funktionale Tests
- ESB¹⁰ für Umsysteme erstellen
- SSO Portal Konfiguration
- Anforderungen, Konzeption, Design, Entwicklung und Qualitätssicherung des N-SIS
- Koordination mit den Umsystemen, Umsetzung DEBS Version 1.3.1
- Anschluss des N-SIS an das CS-SIS II

Infrastruktur:

- Einbau der Certes Encryption Boxes / zusätzliche Verschlüsselung
- Einrichten SNA Monitoring auf der Produktion
- Bereitstellung und Inbetriebsetzung der benötigten Netzwerkinfrastruktur
- Bereitstellung und Inbetriebsetzung der benötigten Mailinfrastruktur
- Bereitstellung der Hardware und hardwarenahen Software für die Entwicklung und Inbetriebsetzung des N-SIS

Testmanagement:

- Durchführung der Verfügbarkeitstests (Ripol-Browser und ZEMIS)
- Integrationstest mit RIPOL-B, ZEMIS, ISR, EVA und andere
- Systemtests
- Abnahmetests

Einführung SIS II / N-SIS

- Einführung und Inbetriebsetzung des N-SIS
- Koordination mit den Einführungen der Umsysteme

Schulung/Promotion:

- Broschüren und Plakate zu SIS II erstellen (inkl. Verweis auf AGF), die an alle Polizei- und Grenzschutzdienststellen abgegeben werden

Übersicht über die Aufteilung des Gesamtfinanzvolumens (Planwerte, in Tausend EUR)

Gesamtfinanzvolumen EUR	4 875
Fedpol	2 126
GS-EJPD	2 332
Schulung/Werbung SIS II/AGF (Offerte noch offen)	10
Personalkosten fedpol N-SIS	407

¹⁰ Um die Abfrage von SIS-Daten mittels RIPOL-Client zu ermöglichen, werden das RIPOL und das N-SIS über den vom ISC-EJPD betriebenen Enterprise Service Bus (ESB) miteinander verbunden. Die Verkehrsbeziehungen erlauben nur Sessionen zwischen polizeilichen Endbenutzern und dem N-SIS und ermöglichen eine Rückverfolgung via IP-Adresse.

Detaillierte Übersicht¹¹

<i>Fedpol</i>	2 126
Netzwerk SNA / Linux	
Plattform Produktion SNA / Linux	
Plattform Zusatzumgebung SNA / Linux	
Netzwerk Unix	
Plattform Produktion Unix	
Plattform Zusatzumgebung Unix	
Anwendungsbetrieb	
Betrieb Datenbank Oracle	
Anwendungszusätze (Portal, Middleware, Messaging)	
Lizenzen, Wartungsverträge, Externe Dienstleistungen	
Datenspeicher	
Support	

<i>GS-EJPD</i>	2 332
Projektleitung (Allgemeine Rolle, Controlling)	
Qualitätsanalyse / Methodik	
Testmanagement	
Entwicklung	
IT-Architektur Consulting	
Integration (Allgemein, Oracle, NonStop, Portal/Middleware, Unix/Linux, Windows, Firewall, LAN)	

<i>Schulung/Promotion SIS II / AGF</i>	10
Schengenbehelf, Poster für Polizei/GWK	

<i>Personalkosten fedpol N-SIS</i>	407
N-SIS Betrieb & Weiterentwicklung, Schnittstellen-Anbindungen	

* Grund für die Anpassung der Aufstellung: Einbezug zusätzlicher, notwendiger Leistungen für Entwicklung sowie Betrieb und Wartung des Systems, da diese Massnahme ursprünglich nur einen Teil der Ausgaben für die Sicherstellung des Anschlusses des nationalen Systems an das zentrale System sowie für Betrieb und Wartung des Systems im Jahr 2013 einschloss.

3.4.1.2 Voraussichtliche Finanzhilfeempfänger

fedpol und GS-EJPD

¹¹ Eine Aufteilung auf einzelne Komponenten ist nicht möglich, da es sich um Planwerte handelt.

3.4.1.3 Gegebenenfalls Begründung in Bezug auf Projekte, die unmittelbar von der zuständigen Behörde als Projektträger durchgeführt werden

Bei diesem Projekt ist fedpol Projektnehmer. Das GS-EJPD (Leistungsbezüger) sowie das ISC-EJPD (Leistungserbringer) sind ebenfalls beteiligt. Die Zuständige Behörde agiert als Durchführungsstelle, weil keine andere Durchführungsoption in Frage kommt (vgl. Abschnitt 1). Die Zuständigkeit für die Umsetzung SIS II und die Projektoberleitung liegt bei fedpol.

3.4.1.4 Voraussichtliche quantifizierte Ergebnisse und zu verwendende Indikatoren

Ziel der Massnahme ist die Unterstützung der Umsetzung und Anbindung des N-SIS Release 2 an das SIS II, einschliesslich notwendiger Leistungen zur Unterstützung von Betrieb und Wartung des Systems. Zur Beurteilung der Resultate können folgende Indikatoren herangezogen werden:

- Erfolgreiche Migration aller Daten von SIS 1+ auf SIS II;
- Das SIRENE-Büro kann aus dem SIS II Daten im automatisierten Verfahren abrufen und nutzen;
- Es können Ausschreibungen im SIS II eingegeben, bearbeitet und gelöscht werden.
- Die nationalen Umsysteme sind verbunden und generieren bei einer Abfrage Treffermeldungen oder transferieren nationale Ausschreibungen automatisch ins SIS II;
- Alle Arbeitsschritte sind im Vorgangsbearbeitungssystem gemäss den Datenschutzrichtlinien gespeichert und können nachvollzogen werden;
- Zunahme von im System erfassten Fahndungen und Zunahme von erzielten Treffermeldungen, im Vergleich mit den Vorjahresdaten. Die jährlich vom SIRENE-Büro zu erstellende Statistik¹² gibt über diese Daten Auskunft.

3.4.1.5 Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Die Sichtbarkeit der Förderung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gegeben (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 1). Eine Broschüre (Auflage ca. 35'500 Exemplare) für die Sicherheitsbehörden zu Schengen und SIS II Prozessen im Trefferfall, sowie Plakate (ca. 3'300 Stück) werden auf die AGF-Förderung hinweisen.

3.4.1.6 Gegebenenfalls Komplementarität mit ähnlichen Massnahmen, die durch andere Instrumente der Gemeinschaft finanziert werden

Für dieses Projekt werden keine anderweitigen EU-Fördermittel beantragt.

3.4.1.7 Finanzielle Informationen

Unter dem Jahresprogramm 2013 können Ausgaben aus dem Förderzeitraum 01.01.2013 – 30.06.2015 eingebracht werden. Die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Massnahme für das Programmjahr 2013 betragen 4 874 594 EUR. Diese Kosten beinhalten Leistungen seitens fedpol, GS-EJPD sowie ISC-EJPD. Ausserdem können Leistungen von Fachmitarbeitenden oder externe Fachunterstützung eingeschlossen sein. Für die Durchführung von Beschaffungsmassnahmen, beispielsweise für externe Fachunterstützung oder Ausrüstungsgegenstände, kommen die für die Schweiz geltenden Vergabebestimmungen zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen unter Abschnitt 1 verwiesen.

Gesamtfinanzvolumen EUR	4 874 594
Beitrag öffentliche Förderung (25.0%) EUR	1 218 649
Fördermittel AGF (75.0%) EUR	3 655 945

¹² Statistik zu erheben gemäss Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 66 des Beschluss 2007/533/JI Rates.

3.4.1.8 Kategorisierung der Massnahme, nach der Typologie des Fonds

SIS

3.5 Massnahmen zur Umsetzung von Priorität 5

Priorität 5: „Unterstützung für die wirksame und effiziente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Aussengrenzen und Visum, insbesondere des Schengener Grenzkodex und des Europäischen Visakodex“.

Unter dem Massnahmenbereich *Investitionen in Ausbildungen, Schulungen, Trainingsmassnahmen zur Unterstützung der erfolgreichen effizienten Nutzung der umgesetzten Massnahmen zur Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Aussengrenzen und Visamanagement*

sind keine Massnahmen in 2013 geplant.

4 TECHNISCHE HILFE

4.1 Zweck der technischen Hilfe

Der AGF ist der einzige der vier SOLID-Fonds, an dem die Schweiz teilnimmt. Technische Hilfe unter dem AGF gemäss Art.13 der Durchführungsbestimmungen wird verwendet für Ausgaben, die in Zusammenhang stehen mit der Unterstützung der Implementierung und des Managements des Fonds. Darunter fallen beispielsweise Massnahmen in Zusammenhang mit der Programmplanung und Auswahl der Projekte, Personalkosten sowie Reisekosten in Verbindung mit der Umsetzung und Verwaltung des AGF, Ausgaben für Überwachung und externe Evaluationen, technische Arbeitsausrüstung, Promotions- und Informationsmassnahmen, Training und Ausbildung sowie informelle Konsultationen mit anderen Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission.

4.2 Voraussichtliche quantifizierbare Ergebnisse

Verschiedene Massnahmen sind im Programmzeitraum 2013 geplant, die über technische Hilfe des AGF finanziert werden unter dem Jahresprogramm 2013, insbesondere im Zusammenhang mit gegebenenfalls notwendigen Revisionen des Mehrjahresprogramms oder einzelner Jahresprogramme, der Weiterentwicklung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen, Informationsmassnahmen zum AGF sowie allenfalls dem Nachfolgeinstrument zum AGF.

Der wichtigste Budgetposten für technische Hilfe unter dem Jahresprogramm 2013 werden bedarfsabhängig Personalkosten sein für Mitarbeiter der drei benannten Behörden. Dazu kann auch Unterstützung für bedarfsorientierte Massnahmen für Training, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung, Reisekosten für mit der Verwaltung des AGF betraute Mitarbeiter der drei Behörden geleistet werden, sowie Informationsmassnahmen, allfällige Monitoring- oder Prüfbesuche der Europäischen Kommission, Massnahmen zur Unterstützung informeller Konsultationen mit der Kommission und Mitgliedstaaten. Desweiteren sollen die Leistungen eines externen Expertenteams, das mit dem zum 30. November 2015 zuhanden der Kommission zu erstellenden ex-post-Bewertungsbericht beauftragt wurde, berücksichtigt werden. Die mit der Verwaltung der Jahresprogramme 2010 bis 2013 verbundenen Massnahmen der technischen Hilfe werden voraussichtlich in den Zeitraum 2013 bis 2016 hineinreichen (insbesondere hinsichtlich Monitoring, Berichterstattung, Vor-Ort-Kontrollen von Projekten, Überprüfung von Ausgaben und Jahresprogrammabschlussarbeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit und Bewertungen). Ausserdem ist die Möglichkeit zu prüfen, die Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der voraussichtlichen Teilnahme am Nachfolgeinstrument des AGF für die Haushaltsperiode 2014 - 2020 durch die technische Hilfe zu unterstützen. Es ist derzeit nicht möglich, die Ausgaben für die technische Hilfe endgültig zu bestimmen; daher wird der mögliche maximale Betrag als indikativer Wert angesetzt.

Indikatoren

Folgende Indikatoren können zur Quantifizierung der Ergebnisse in Betracht gezogen werden:

- Auswahl der Projekte;
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der drei benannten Behörden;
- Programmmanagement und –monitoring;
- Vor - Ort-Kontrollen und Berichterstattung;
- Informations- und Promotionsmassnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- Erstellung des ex-post Bewertungsberichts
- Weitere, als sinnvoll erachtete Indikatoren.

4.3 Sichtbarkeit der Förderung durch die Europäische Kommission

Verschiedene Massnahmen für die Sicherstellung der Sichtbarkeit der Kofinanzierung von Projekten und Ausrüstung durch den AGF werden vorbereitet.

Die Dokumentation zum AGF und Kommunikation zum, oder über, den AGF wird einen Hinweis zur AGF-Finanzierung enthalten sowie das EU-Logo. Bei Informationsveranstaltungen zum AGF wird situationsgerecht eine deutliche verbale bzw. visuelle Darstellung auf die Förderung durch den AGF hinweisen. Falls Ausrüstungsgegenstände kofinanziert werden, wird dies durch entsprechende Massnahmen, z.B. durch Aufkleber, sichtbar gemacht. Dies wird auch Bestandteil der Vereinbarungen mit Projektnehmern sein und wird bei Projektbesuchen kontrolliert.

Für Beschaffungsmassnahmen im Rahmen der technischen Hilfe gelten die gleichen Regeln wie für Projekte (vgl. unter 1). Die Einhaltung dieser Regeln wird durch die benannten Behörden überprüft.

5. ENTWURF DES FINANZIERUNGSPLANS

Jahresprogramm (Revision) - Entwurf des Finanzierungsplans Tabelle 1 - Übersichtstabelle								
Assoziierter Staat:		Schweiz						
Betroffenes Jahresprogramm:		2013						
Fonds:		Aussengrenzenfonds						
(alle Zahlen in EUR)	Ref. Priorität	Ref. spez. Priorität (1)	Beitrag der Gemeinschaft (a)	Öffentliche Mittelzuteilung (b)	Private Mittel- zuteilung (c)	GESAMT (d=a+b+c)	% EC (e=a/d)	Anteil an Gesamt (f=d/GESAMT d)
Massnahme 1: Unterstützung Grenz- kontrollinfrastruktur Zürich-Kloten	1	2	1'752'418	584'140	0	2'336'558	75.0%	31.3%
Massnahme 2: Unterstützung SIS II	4	1	3'655'945	1'218'649	0	4'874'594	75.0%	65.3%
Technische Hilfe			256'598	0	0	256'598	100.0%	3.4%
Sonstige Massnahmen (2)								
			5'664'961	1'802'789	0	7'467'750	75.9%	100.0%

(1) Falls zutreffend

(2) Falls zutreffend

Die im Finanzplan angegebenen Informationen basieren auf Schätzungen und wurden auf volle Beträge gerundet. Sie sind insbesondere in Abhängigkeit von erhaltenen Förderanträgen zu determinieren und können noch nach oben oder nach unten variieren, auch in Abhängigkeit von Wechselkursvariationen (EUR/CHF) sowie der Entscheidung der Zuständigen Behörde über Förderanträge und den endgültig durch die Europäische Kommission festgestellten Zuweisungen für die Schweiz. Die Umrechnung in Euro erfolgte zum Wechselkurs der Europäischen Kommission (veröffentlicht auf <http://ec.europa.eu/budget>) (Massnahmen 1 und 2: Wechselkurs Dezember 2014, technische Hilfe: Wechselkurs März 2015). Die unter Spalten a und d angegebenen Summen wurden auf volle Beträge gerundet; die unter e und f angegebenen Anteile wurden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bern, den 19. März 2015

Markus Peek,

Chef, Sektion Europa/Staatssekretariat für Migration

und Leiter Zuständige Behörde AGF Schweiz